

19. Wahlperiode

## **Abberufung**

**Abberufung eines vom Abgeordnetenhaus in den Stiftungsrat der Stiftung Naturschutz Berlin entsandten Mitglieds**



Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt  
III B 3-31  
Telefon: 9025 1056

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Abberufung

Abberufung des vom Abgeordnetenhaus in den Stiftungsrat der Stiftung Naturschutz Berlin entsandten Herrn Felix Reifschneider (FDP)

-----  
Das Abgeordnetenhaus beruft gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 Gesetz über die Stiftung Naturschutz Berlin (NatSchStiftG Bln) vom 26. März 1981 (GVBl. S. 514), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Oktober 2017 (GVBl. S. 512) geändert worden ist,

Herrn Felix Reifschneider (FDP)

als Mitglied des Stiftungsrats der Stiftung Naturschutz Berlin ab.

Begründung:

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 NatSchStiftG Bln besteht der Stiftungsrat der Stiftung Naturschutz Berlin aus der oder dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, die für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses entsandt werden. § 7 Absatz 1 Satz 2 NatSchStiftG Bln benennt die zu entsendenden Mitglieder sowie die jeweils Entsendungsberechtigten. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 NatSchStiftG Bln werden durch das Abgeordnetenhaus so viele Mitglieder entsandt, wie es der Anzahl der im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen entspricht, wobei jede Fraktion das Vorschlagsrecht für ein Mitglied hat. Zu Beginn der aktuellen 19. Wahlperiode nach der Wahl am 26. September

2021 zählte zu diesen Fraktionen auch die Fraktion der FDP. Aufgrund des Vorschlags der Fraktion der FDP wählte das Abgeordnetenhaus am 5. Mai 2022 Herrn Abgeordneten Felix Reifschneider zwecks Entsendung als Mitglied in den Stiftungsrat (siehe Plenarprotokoll 19/11, lfd. Nr. 23). Infolge der Wiederholungswahl am 12. Februar 2023 ist die FDP allerdings nicht mehr im Abgeordnetenhaus vertreten.

Die Mitgliedschaft von Herrn Reifschneider im Stiftungsrat endet jedoch nicht automatisch, weil die Mitglieder gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 NatSchStiftG Bln „für die Dauer der Wahlperiode“ entsandt werden. Nach der Wiederholungswahl hat jedoch keine neue Wahlperiode begonnen.

Allerdings können nach § 7 Absatz 1 Satz 3 NatSchStiftG Bln die Entsendungsberechtigten die von ihnen entsandten Mitglieder jederzeit abberufen. Die Abberufung von Herrn Reifschneider durch das Abgeordnetenhaus ist geboten, weil zum einen anderenfalls entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 NatSchStiftG mehr Mitglieder im Stiftungsrat vertreten wären, als es der Anzahl der im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen entspricht. Zum anderen begründen sich die mit der Mitgliedschaft im Stiftungsrat verbundenen Rechte von Herrn Reifschneider mit der Zugehörigkeit der FDP zum Abgeordnetenhaus in Fraktionsgröße. Endet diese Zugehörigkeit, ist daher auch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat nicht mehr gerechtfertigt.

Berlin, den 07.09.2023

Manja Schreiner

Senatorin für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt